

# RS OGH 1995/10/18 7Ob612/95, 4Ob192/09b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1995

## Norm

ABGB §97

MRG §14 Abs3

MRG §30 Abs2 Z4 Fall1 D

MRG §30 Abs2 Z4 Fall1 E

## Rechtssatz

Eintrittsberechtigten, denen familienrechtliche Ansprüche auf die Ehwohnung gegenüber ihrem Ehegatten gemäß § 97 ABGB zustehen, ist ein dringendes Wohnbedürfnis grundsätzlich nur dann zu bejahen, wenn die unabweisliche Notwendigkeit besteht, den anderwärts in rechtlich gleichwertiger Weise nicht gedeckten Wohnbedarf des Eintrittsberechtigten zu befriedigen (MietSlg 24329, uva). Ein solcher Eintrittsberechtigter kann dann nicht auf die Wohnmöglichkeit bei seinem Ehegatten verwiesen werden, wenn er im Zeitpunkt der Weitergabe die ernstliche Absicht hatte, die Ehegemeinschaft nicht mehr aufzunehmen (MietSlg 6610 uva).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 612/95  
Entscheidungstext OGH 18.10.1995 7 Ob 612/95
- 4 Ob 192/09b  
Entscheidungstext OGH 19.01.2010 4 Ob 192/09b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074968

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)